

Interpellation SP-Fraktion vom 20. September 2022

Massive Übergriffe an der «Domino-Servite-Schule» in Kaltbrunn: Was unternimmt der Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2022 nach dem Umgang des Kantons als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde mit den Ergebnissen einer von der Evangelischen Gemeinde Hof Oberkirch, Kaltbrunn, und der Christlichen Schule Linth (CSL, früher Domino-Servite-Schule, Kaltbrunn) in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung. Diese zeigte auf, dass es vor allem in der Zeit vor dem Jahr 2002, in Einzelfällen offenbar auch danach noch, zu massiven körperlichen und seelischen Grenzverletzungen sowie sexuellen Übergriffen gekommen war.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Regierung und Bildungsrat sind betroffen von den nun nach langer Zeit bezeugten Übergriffen. Diese sind durch nichts zu rechtfertigen und auf das Schärfste zu verurteilen. Die Staatsanwaltschaft hat nunmehr rückwirkend ein Verfahren eröffnet, was zu begrüßen ist. In der Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die meisten potenziellen Delikte verjährt seien oder ein Strafantrag fehle, weshalb in diesen Fällen keine Untersuchung anhand genommen worden sei. Die Strafuntersuchung gegen unbekannt Täter wegen Verdachts auf Vergewaltigung und sexuelle Handlungen mit Kindern sistierte die Staatsanwaltschaft, weil es aktuell keine weiteren Ermittlungsansätze gebe. Sobald solche vorlägen, würde die Staatsanwaltschaft gemäss Communiqué das Verfahren wieder aufnehmen.

Das Amt für Volksschule hat der Staatsanwaltschaft die bei ihm greifbaren Akten aus der damaligen Zeit zur Verfügung gestellt und leistet bei Bedarf weitere Rechtshilfe, soweit solche nach 22 Jahren objektiv noch möglich ist.

Privatschulen und ihr Besuch sind verfassungsrechtlich garantiert (Art. 3 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Sie stehen hinsichtlich ihrer ideellen Ausrichtung im Genuss der grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und – wenn sie religiös ausgerichtet sind – der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Die Eltern beschliessen den Besuch einer bewilligten Privatschule in privatautonomer Vertragsfreiheit. Der Grundrechtsschutz schliesst eine staatliche Einflussnahme auf den weltanschaulichen bzw. ideologischen Hintergrund privater Schulen und deren Kundenkreis grundsätzlich aus.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Amt für Volksschule, das Bildungsdepartement wie auch der Bildungsrat wurden durch die zuständigen Personen der CSL im Frühling 2022 frühzeitig über die Absicht einer Aufklärung der Vergangenheit informiert. Das Vorgehen wurde seitens der kantonalen Stellen begrüsst. Zwischenbericht, Abschlussbericht und beabsichtigte Massnahmen wurden im Sommer 2022 – vor dem Gang an die Öffentlichkeit – den genannten Stellen im Kanton kommuniziert. Die Ergebnisse wurden zur Kenntnis genommen und über das Geschehene wurde Bedauern ausgedrückt.

2. Eine zusätzliche Aufarbeitung seitens des Kantons unter dem Aspekt der Schulaufsicht ist nicht angedacht, da die Ereignisse mehr als 20 Jahre zurückliegen, seither zwei Gesetzesänderungen die kantonale Schulaufsicht grundlegend reformiert bzw. neu definiert haben (Übergang von den Bezirksschulräten zur Regionalen Schulaufsicht und danach von dieser zur zentralen Abteilung Aufsicht und Schulqualität im Amt für Volksschule) und die damaligen Vorkommnisse nicht rekonstruiert werden können. Ob die rückwirkend eröffnete, grundsätzlich zu begrüssende Abklärung der Staatsanwaltschaft zu Massnahmen führt, soweit die Delikte nicht ohnehin bereits verjährt sind, ist offen (siehe Einleitung). Bildungsrat und Bildungsdepartement leisten dabei die ihnen mögliche Rechtshilfe.
3. Seit der provisorischen (1995) und definitiven (1997) Bewilligung durch den damaligen Erziehungsrat im Jahr 1995 wurde die Schule bis zum Jahr 2004 durch den Bezirksschulrat Gaster und anschliessend bis zum Jahr 2012 durch die regionale Schulaufsicht Gaster-See beaufsichtigt. Heute werden alle anerkannten Privatschulen durch die Abteilung Aufsicht und Schulqualität des Amtes für Volksschule beaufsichtigt.

Ende der 1990er-Jahre führten externe Hinweise über Missstände an der Domino-Servite-Schule zu einer gemäss vorhandenen Dokumenten intensiven Überprüfung der Bewilligung. Die damaligen Aufsichtsbehörden gingen den erhobenen Vorwürfen nach, konnten aber keine rechtlich relevanten Tatbestände feststellen. Es wurden demzufolge auch keine rechtlichen Schritte gegen die Privatschule eingeleitet. Die zusammengetragene Faktenlage liess keinen Schluss zu, der Schule in Bezug auf den Schulbetrieb die Bewilligung zu entziehen bzw. in Bezug auf das Internat nach damals neuem Verordnungsrecht die Bewilligung zu verweigern.

Der einleitend erwähnte Freiraum der Privatschulen findet seine Grenze selbstverständlich an Rechtsverstössen wie den fraglichen Übergriffen in Kaltbrunn. Solche Verstösse sind indessen beweisbedürftig. Der entsprechende Beweis ist notorisch schwierig, da sich ideologisierte Schulen erfahrungsgemäss sowohl seitens der schulischen Akteure als auch seitens der mit ihnen verbundenen Eltern gegenüber der «Aussenwelt» abschotten und intransparent verhalten. Damit bleiben Vorkommnisse verborgen und werden erst sichtbar, wenn Eskalationen zu «interner» Kritik und zu Absetzungsbewegungen führen, was u.U. erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung der Fall ist. Die Schulaufsicht ist auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Einhaltung der Rechtsordnung nach zugänglichen Dokumenten und Wahrnehmungen beschränkt und kann insbesondere nicht Untersuchungen wie eine Strafverfolgungsbehörde durchführen. Dies befriedigt nicht, erklärt aber mit, dass die Untersuchung um das Jahr 2000 über die vagen Verdachtsmomente hinaus keine Belege für Rechtsverstösse zutage gefördert hatte – zumal die Aufsicht über das Internat, in dem die Übergriffe stattfanden, damals noch rudimentär war. Die heutige Aussage Betroffener, wonach die Behörden damals von der Schulleitung mit aktiven Machenschaften bewusst getäuscht worden seien, wirkt vor diesem Hintergrund plausibel.¹

- 4./5. Die heutige zentrale Aufsicht über die Privatschulen ist zwar straffer organisiert und präziser fokussiert als die dezentrale Aufsicht um die Jahrtausendwende. Regelmässige angemeldete und unangemeldete Besuche und Visitationen, Gespräche mit den Lehrpersonen und der Schulführung sowie Berichterstattungen und Dokumentenprüfungen bilden die Grundlage für eine gründlichere Aufsichtstätigkeit. Die vorstehend (Ziff. 3) dargelegte Grundproblematik der schwierigen Überprüfbarkeit namentlich der Internate von weltanschaulich spezifi-

¹ Die Schulaufsicht wäre damals auf Informationen über die eigene Wahrnehmung hinaus angewiesen gewesen, um schulrechtlich einschreiten zu können. Entsprechende Informationen hätte sie seitens der Strafverfolgungsbehörde erhalten können, soweit diese aufgrund von Meldungen von Eltern hätte aktiv werden können. Dieser Meldefluss hat sich im gleichen Zeitraum bei der Privatschule Institut Sonnenberg, Vilters, bewährt. Jener Schule hat der Erziehungsrat im Sommer 2000 umgehend die Bewilligung entzogen, nachdem er aus strafprozessualen Akten ersah, dass Eltern offengelegt hatten, dass das Schulpersonal die Schülerinnen und Schüler massiv körperlich züchtigte.

zierten Schulen besteht indessen nach wie vor und kann mit keiner Aufsicht beseitigt werden, es sei denn, die Privatschulfreiheit würde über eine Verfassungsänderung fundamental eingeschränkt.

Regierung und Bildungsrat begrüßen die Umsetzung der Massnahmen, welche die Schulführung der CSL nach Vorliegen des genannten Zwischenberichts eingeleitet hat. Damit wurde klar signalisiert, dass die heutige Schule Verantwortung für das früher Geschehene übernimmt, sich aber auch klar anders in der Bildungslandschaft positioniert. Die Berichte und Erkenntnisse der letzten Jahre über die CSL ergaben ein positives Bild und bieten keinen Anlass für eine Überprüfung der Bewilligung über das übliche Mass der aktuellen Aufsicht hinaus.

Generell ist unter dem geltenden Verfassungsrecht hinzunehmen, dass die staatliche Aufsicht über Privatschulen faktisch nicht ins Absolute «perfektioniert» werden kann. Im Rahmen der sich abzeichnenden Revision des Volksschulgesetzes zu grundsätzlichen Themenbereichen soll jedoch im Bereich Governance geprüft werden, ob bzw. wie die Vorgaben zur Bewilligung und Beaufsichtigung der Privatschulen im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts noch griffiger auszugestalten sind. Dies auch auf der Basis eines Vergleichs mit anderen Kantonen.